

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 24.06.2020 / Ausgabe 6 / Jahrgang 4

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Betriebskosten 2019 für die Ganztagsbetreuung in Förderschulen des Vogtlandkreises nach §8 SächsFöSchulBetrVO	Seite 3
Vollzug von § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 und §§ 10 und 11 der Bienenseuchen- Verordnung vom 03.11.2004, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.04.2014	Seite 4-6
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Antrag der Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz e. G. vom 12.07.2019 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung einer bauordnungsrechtlichen Anordnung entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) Vollzug der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)	Seite 8-11

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntmachung der Betriebskosten 2019 für die Ganztagsbetreuung in
Förderschulen des Vogtlandkreises nach § 8 SächsFöSchulBetrVO

Betriebskosten je Platz und Monat

Kostenart	Hort 6 Stunden
Personalkosten	488,03 €
Sachkosten	22,40 €
Betriebskosten	93,35 €
Abzüglich Zuschuss	174,40 €
Kosten je Platz	429,38 €

Rolf Keil

Landrat

Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

An die Pressestelle
Landratsamt Vogtlandkreis

Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
SG Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel

Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Bearbeiter: TÄ Stief
Unser Zeichen: 508.64-145233000127-29.05.2020
Telefon: +49 3741 300-3601
Telefax: +49 3741 300-43601
E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de
Datum: 29.05.2020

Vollzug von § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388)

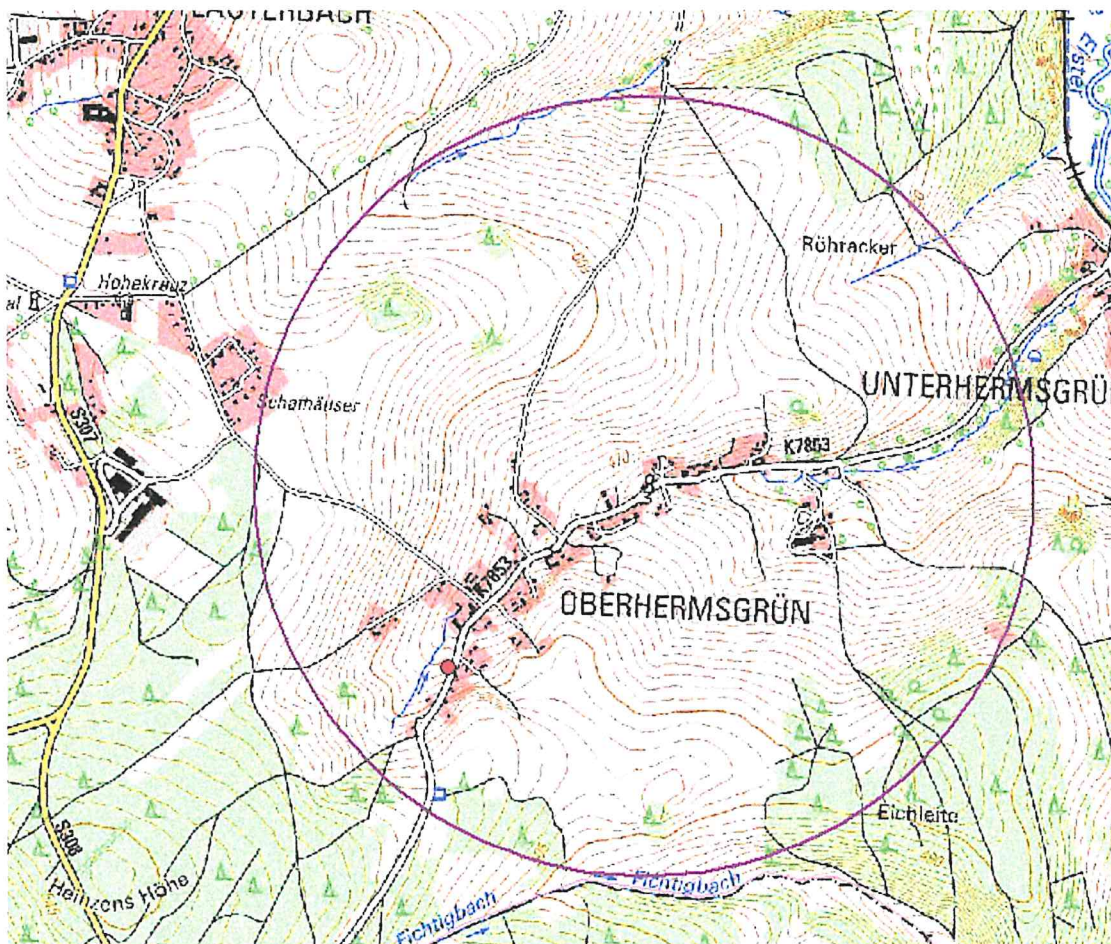
Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

**gerichtet an alle Bienenhalter im Vogtlandkreis,
wegen des
Ausbruches der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut**

Am 28.05.2020 wurde in einem Bienenbestand im Vogtlandkreis der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Um den Ausbruchsbestand der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen wird ein Sperrbezirk von einem Kilometer Radius festgelegt. Dieser umfasst das im Kartenausschnitt blau eingekreiste Gebiet von Oberhermsgrün und Teile von Unterhermsgrün:



Für diesen Sperrbezirk werden zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung dieser Bienenseuche gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Alle Halter von Bienen im gesamten Vogtlandkreis, deren Bienenhaltung dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises und der Sächsischen Tierseuchenkasse noch nicht bekannt sind, haben Ihre Bestände **unverzüglich** mit Angabe von Anzahl und Standort ihrer Bienenvölker anzuzeigen unter:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises

Stephanstraße 9

08606 Oelsnitz

Tel. 03741 300-3601, Fax 03741 300-41601

E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de

Dies gilt auch für Bienenhalter aus anderen Landkreisen, die sich aktuell im Vogtlandkreis, im Rahmen von Wanderhaltungen mit Ihren Völkern aufhalten.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.

3. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen bzw. von ihrem Standort im Sperrbezirk entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.
7. Imker haben ständig dafür zu sorgen, dass nicht mehr besetzte Bienenwohnungen ständig bienendicht verschlossen gehalten werden.
8. Für die Punkte 1 bis 6 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die rechtlichen Gründe für diese Allgemeinordnung sind bei der ausfertigenden Behörde einsehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Dr. Anne Schilder
Amtstierärztin

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben:

Antrag der Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz e. G. vom 12.07.2019 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage am Standort Stöckigter Weg 22 in 08541 Theuma; Flurstücke Nr. 573/4, 579/1 und 580 der Gemarkung Neuensalz

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die Agrargenossenschaft Theuma-Neuensalz e. G., vertreten durch den Vorstand, in 08541 Theuma, Stöckigter Weg 22, beantragte am 12.07.2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.11.3 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen; hier 455 Rinder-, 160 Kälber- und 465 Mastschweineplätze) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Tierhaltungsanlage in 08541 Neuensalz, Genossenschaftsweg 7b (Flurstücke Nr. 573/4, 579/1 und 580 der Gemarkung Neuensalz). Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalls mit 465 Tierplätzen als Außenklimastall mit Tiefstreuverfahren sowie die Errichtung von zwei Außensilos zur Lagerung von Futtermitteln.

Nach Nr. 7.11.3 der Anlage 1 UVPG war für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die geplanten Änderungen der o. g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen.

Dies wurde u. a. durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen. Des Weiteren befindet sich der Standort nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 18.05.2020
Landratsamt des Vogtlandkreises

i. V.
Beck
Geschäftsbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer bauordnungsrechtlichen Anordnung entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)

**Vollzug der Sächsischen Bauordnung (SächsBO);
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Zustand der baulichen Anlagen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 176/2 der Gemarkung Untertriebel (Hauptstraße 33, 08606 Triebel)**

Entscheidung:

Mit Bescheid vom 18. Juni 2020 hat das Landratsamt Vogtlandkreis die o.g. bauordnungsrechtliche Anordnung erlassen (verkürzt dargestellt):

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt folgende

Anordnung:

1. Herr Balwinder Kumar Sharma wird verpflichtet, die baulichen Anlagen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 176/2 der Gemarkung Untertriebel innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides gegen Zutritt des Gefahrenbereiches durch Absperrung durch Absperrung von mindestens 2,00 Meter von der Außenmauer im Spitzdachbereich straßenseitig (ausgenommen Flachdachbereich) und zum Spielplatz auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 173/4 der Gemarkung Untertriebel bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze zu Grundstück Flurstück 171/1 der Gemarkung Untertriebel so wie in der Anlage zur Anordnung dargestellt zu sichern. Die Absperrung muss geeignet sein, Personen, welche die mit der Gefahrensituation verbundenen Gefahren nicht abschätzen können, am Zutritt zu hindern (z. B. mindestens 1,80 Meter hoher und doppelt verklammerten Bauzaun).
2. Herr Balwinder Kumar Sharma wird verpflichtet, den losen Dachbelag straßenseitig zu entfernen.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Punkte 1 bis 2 dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Für den Fall, dass Herr Balwinder Kumar Sharma den in Ziffer 1 bis 2 genannten Verpflichtungen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Bescheides nicht, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht nachkommt, wird die Durchführung einer Ersatzvornahme angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme hat Herr Balwinder Kumar Sharma zu tragen. Die Kosten werden vorläufig mit ca. 700,00 Euro veranschlagt.
5. Die Kosten des Verfahrens hat Herr Balwinder Kumar Sharma zu tragen.
- 5.1 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 95,89 € festgesetzt.
- 5.2 Die Auslagen betragen 2,00 €.

Einzelheiten sind der bauordnungsrechtlichen Anordnung zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die bauordnungsrechtliche Anordnung mit der zugehörigen Verfahrensakte liegt in Zimmer Nr. 429 der Dienststelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 42-48 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 42-48, 08523 Plauen; Telefonnummer 03741/300-2247). Es wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Die Einsichtnahme ist für die Dauer von einem Monat nach Bekanntmachung möglich.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die bauordnungsrechtliche Anordnung gilt 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung der bauordnungsrechtlichen Anordnung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Zustellung der Entscheidung kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Plauen, den 18. Juni 2020
Landratsamt Vogtlandkreis

Rolf Keil
Landrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

